

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 29/2013
(06. November 2013)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor
Studiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen– StuPrO
DHBW Sozialwesen) vom 22. September 2011**

Vom 06. November 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 11. Oktober 2013 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 06. November 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen – StuPrO DHBW Sozialwesen) vom 22. September 2011, geändert durch die Änderungssatzung vom 28.03.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird ergänzt um folgende Absätze 6 und 7:

„(6) Eine Unit kann auf Antrag durch Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen ersetzt werden. Die Studienakademie entscheidet, in welchen Modulen dies möglich ist. § 7 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung. Maximal 5 ECTS-Punkte können angerechnet werden; es dürfen allerdings keine benoteten Prüfungsleistungen ersetzt werden.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Dabei ist in der Regel eine Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Bekanntgabe und Prüfungstermin einzuhalten. § 11 bleibt unberührt.“

3. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „können die nicht bestanden Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Wörter „kann sie“.

4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen wiederholt werden. Abweichend davon sind unbenotete Praxisberichte und Berichtsauswertungen (PB) sowie Transferleistungen (TL) bei Nichtbestehen zu überarbeiten; wird auch die zweite Überarbeitung als „nicht bestanden“ bewertet, wird das Modul bestenfalls mit 4,0 bewertet.“

5. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

6. § 14 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz hat der Studiengangsleiter oder der nach der Modulbeschreibung zuständige Modulverantwortliche; der Name des Modulverantwortlichen wird spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.“

7. In Anlage 1 werden in Satz 4 Halbsatz 1 der Nummer 1.1.3. nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „je Prüfungskandidat“ eingefügt.

8. In Anlage 1 wird unter Nummer 2 (Erläuterungen zu den Modulen) nach dem Abschnitt „Studiengangsspezifische Module“ folgender neue Abschnitt angefügt:

„ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss des Studiengangsleiters eingerichtet werden
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Soweit zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung feststeht, dass eine Prüfungsleistung nachgeholt werden muss, findet auf die Nachholung dieser Prüfungsleistung § 10 in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Soweit zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung feststeht, dass eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann, findet auf die Wiederholung dieser Prüfungsleistung § 14 in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 06. November 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident